

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN AÜ

SBS Industrial Solutions GmbH (SBS)

Allgemeines

Die Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Überlassung von Arbeitnehmern wurde durch das Landesarbeitsamt Nürnberg am 28.03.2022 erteilt und ist auf ein 1 bis zum 28.03.2023 befristet.

§ 1 Auftragsbedingungen

(1) Für jeden Auftrag muss gemäß § 12 AÜG zwischen Auftraggeber und SBS ein schriftlicher Vertrag, der von beiden Parteien unterzeichnet ist, zugrunde liegen.

(2) Zusatzvereinbarungen bzw. Nebenabsprachen sind schriftlich zu vereinbaren und zu bestätigen.

(3) SBS ist Arbeitgeber seiner überlassenen Leiharbeiternehmer gemäß AÜG mit allen damit verbundenen Rechten und Pflichten.

§ 2 Mitteilungspflichten/Abstandszahlung

Wenn SBS dem Entleiher Informationen über einen Kandidaten bereitstellt, gleich auf welchem Weg, gilt der Kandidat als vergütungspflichtig vorgestellt, es sei denn, diese Informationen sind dem Entleiher bereits unabhängig von der Vorstellung durch die Gesellschaft bekannt. In einem solchen Fall muss der Entleiher diese Tatsache der Gesellschaft innerhalb von 24 Stunden schriftlich unter Offenlegung überprüfbarer Daten über die näheren Umstände der Informationserlangung mitteilen. Anderenfalls ist, wenn es zu einer Anstellung kommt, die Vermittlungsgebühr gemäß § 4 Abs. 1 zu entrichten.

Dem Entleiher bleibt der Nachweis einer früheren Vorstellung des Kandidaten unbenommen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach und kommt ein von SBS angebotener Arbeitnehmerüberlassungsvertrag nicht zu Stande, wird der von SBS vorgeschlagene Kandidat aber beim Entleiher eingesetzt, leistet der Entleiher an ABSOLUT als Ausgleich für die Verwaltungskosten, den entgangenen Gewinn und die selbst ersparten SBS eine Abstandszahlung in Höhe von 1.500,- € zzgl. MwSt. Dem Entleiher bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

§ 3 Übernahme/Vermittlungsprovision/Personalvermittlung

(1) Geht der Entleiher/Kunde oder ein mit ihm wirtschaftlich verbundenes Unternehmen oder Konzernunternehmen mit einem durch SBS überlassenen Leiharbeiternehmer/Mitarbeiter ein Arbeitsverhältnis ein, wird ein einmaliges Vermittlungshonorar fällig. Dem Entleiher bleibt der Nachweis vorbehalten, dass die Anstellung des Arbeitnehmers nicht durch die vorangegangene Überlassung bedingt ist.

Das Vermittlungshonorar beträgt das 2-fache des zwischen Mitarbeiter und Entleiher/Kunde vereinbarten durchschnittlichen Bruttomonatslohnes (1/12 der Jahres-Gesamtvergütung), mindestens jedoch das 2-fache des zwischen dem überlassenen Mitarbeiter und der SBS vereinbarten aktuellen Bruttomonatslohnes. Die Gesamtvergütung des Mitarbeiters umfasst das Grundgehalt, jegliche Boni und Provisionen sowie im Übrigen jeden zusätzlichen Gehaltsbestandteil, erstattete Auslagen und jegliche sonstigen zu versteuernden Bezüge. Wird dem Mitarbeiter ein Firmenfahrzeug gestellt, wird insoweit der geldwerte Vorteil i.S.d. steuerrechtlichen Vorschriften oder car allowance oder ein Betrag von EUR 7.500,- p.a. zugrunde gelegt, je nachdem welcher der Beträge höher ist.

Für den Fall, dass, gleich aus welchem Grund, über die Höhe der Gesamtvergütung im ersten Jahr der Einstellung keine Einigung erzielt werden kann, behält sich SBS das Recht vor, das Vermittlungshonorar auf Basis einer eigenen Schätzung der Gesamtvergütung zu berechnen. Der Entleiher hat das Recht eine niedrigere tatsächliche Gesamtvergütung nachzuweisen.

Das Vermittlungshonorar reduziert sich für jeden vollen Monat der Überlassung des Arbeitnehmers an den Entleiher um 1/12 des ursprünglichen Vermittlungshonorars in Höhe von 2 Bruttomonatsgehältern.

Wird der Leiharbeiternehmer im Anschluss an eine 12-monatige Überlassung vom Entleiher beschäftigt, entfällt die Zahlung des Vermittlungshonorars. Befristet begründete Arbeitsverhältnisse zwischen Entleiher/Kunde und Leiharbeiternehmer sind im gleichen Umfang provisionspflichtig wie unbefristete Arbeitsverhältnisse.

(2) Der Entleiher verpflichtet sich, SBS schriftlich über die Anstellungsbedingungen zu informieren und ihr alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die zur Ermittlung der zu entrichtenden Vermittlungsprovision notwendig sein könnten.

(3) Diese Provisionsvereinbarung gilt entsprechend, wenn der überlassene Arbeitnehmer innerhalb von 12 Monaten nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit SBS beim Entleiher eingesetzt wird, auch ohne dort angestellt zu sein.

(4) Tritt ein von SBS für die Arbeitnehmerüberlassung vorgeschlagener Mitarbeiter innerhalb von 12 Monaten in ein direktes Beschäftigungsverhältnis mit dem Auftraggeber und/oder verbundenen Unternehmen ohne vorherige Arbeitnehmerüberlassung ein, so gilt dies ausdrücklich als provisionspflichtige private Personalvermittlung durch die SBS mit folgenden Provisionssätzen:

Höhe der Gesamtvergütung	Personalvermittlungsgebühr in Prozent der Gesamtvergütung
Bis EUR 41.999	15%
EUR 42.000 – 69.999	20%
EUR 70.000 und mehr	25%

§ 4 Arbeitssicherheit, Weisungs- und Kontrollfunktionen des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber unterweist den Leiharbeiternehmer bezogen auf den Arbeitsplatz und den Aufgabenbereich in Sicherheit und Gesundheitsschutz einschließlich Unterweisung und Übung bei der Benutzung von persönlicher Schutzausrüstung (PSA).

Der Auftraggeber stellt Einrichtungen und Maßnahmen zum Ersten Hilfe zur Verfügung. Eine Umsetzung des Leiharbeitnehmers an einen anderen als den vereinbarten Arbeitsplatz/Arbeitsbereich kann nur nach vorheriger Zustimmung von SBS erfolgen.

Der Auftraggeber gestattet SBS nach vorheriger Absprache den Zutritt zum Tätigkeitsort der Leiharbeiternehmer, um sich von der Einhaltung der Arbeitssicherheitstechnischen Maßnahmen zu überzeugen.

(2) Dem überlassenen Arbeitnehmer dürfen nur solche Tätigkeiten zugemutet werden, die dessen Berufsbild entsprechen. Weiterhin dürfen nur solche Geräte, Maschinen und Werkzeuge bedient werden, die für die Tätigkeit erforderlich sind.

(3) SBS haftet nicht für Schäden, die der Arbeitnehmer in Ausübung seiner Tätigkeit verursachen sollte. Dies gilt insbesondere für Schäden, die aufgrund einer Weisung oder unterlassener Kontrolle des Auftraggebers entstanden sind.

(4) Der Auftraggeber hat SBS unverzüglich, spätestens 4 Stunden nach Arbeitseintritt zu unterrichten, wenn der Leiharbeiternehmer seinen Anforderungen nicht genügt. Spätere Reklamationen oder Ersatzleistungen von SBS sind ausgeschlossen. Im Übrigen gilt § 11.

(5) Der Auftraggeber hat für die Einhaltung der AZG zu sorgen. Im Überschreitungsfall ist dem Verleiher unaufgefordert die nötige Erlaubnis der zuständigen Behörde vorzulegen.

§ 5 Unfallmeldung

(1) SBS ist im Falle eines Arbeitsunfalls des Arbeitnehmers durch den Auftraggeber unverzüglich zu benachrichtigen, damit die Unfallmeldung nach § 193 SGB VII vorgenommen werden kann.

(2) Die zuständige Berufsgenossenschaft ist die BG Bau Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft in München.

(3) Der Auftraggeber hat gemäß § 193 SGB VII eine Unfallmeldung an seinen Versicherungsträger zu erstellen. Eine Durchschrift dieser Meldung erhält SBS.

§ 6 Inkassoberechtigung

Der von SBS entsandte Leiharbeiternehmer hat keine Inkassoberechtigung. Auch darf er nicht, ohne eine von SBS ausgestellte, schriftliche Genehmigung zu besitzen, mit Geld und anderen Zahlungsmitteln beauftragt werden. Vorschüsse oder Zahlungen des Auftraggebers darf der von SBS entsandte Leiharbeiternehmer nicht mit der Entgegennahme von Geld und anderen Zahlungsmitteln beauftragt werden.

§ 7 Rücktritt von einem erteilten Auftrag durch SBS

SBS ist berechtigt, bei Eintritt von außergewöhnlichen Umständen von einem erteilten Auftrag ersatzlos ganz oder teilweise zurückzutreten bzw. zeitlich zu verschieben. Hierzu gehören alle Umstände, die die Überlassung zeitweise oder dauernd erschweren oder unmöglich machen. Schadensersatzleistungen sind ausgeschlossen. Bei einem legalen Arbeitskampf müssen keine Leiharbeiternehmer überlassen werden.

§ 8 Preise und Mehrarbeitszuschläge

(1) Die Preise gelten, falls nicht ausdrücklich anders vereinbart, ohne Zuschläge für Überstunden, Sonn- und Feiertagsarbeit, Nachtarbeit, Schichtarbeit, usw.. Die vereinbarten Preise können aufgrund tariflicher Lohnerhöhungen und anderen Umständen in Höhe der effektiv eingetretenen Kostensteigerungen angehoben werden.

(2) Überstunden, Sonn-/Feiertags- sowie Nachtzuschläge werden auf der Basis der betrieblichen Wochenarbeitszeit wie folgt berechnet:

(3) Die Mehrarbeitszuschläge betragen ab

der 40. Mehrarbeitsstd./Woche	25 % des Std.-Satzes
der 46. Mehrarbeitsstd./Woche	50 % des Std.-Satzes
Der Nachtarbeitszuschlag von 20 bis 6 Uhr beträgt	25 % des Std.-Satzes
Sonn- und Feiertagsarbeit sowie für Arbeiten, die am 24. Und 31. Dezember ab 12 Uhr verrichtet werden	100 % des Std.-Satzes
Für Arbeit am 1. Mai, an Oster- und Weihnachtsfeiertagen sowie am Neujahrstag	200 % des Std. Satzes
Bereitschaftsdienst am Einsatzort	60 % des Std. Satzes
Rufbereitschaft	25 % des Std. Satzes

§ 9 Equal Pay

Das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) 2017 sieht vor, dass dem Leiharbeiternehmer ab dem 10. Einsatzmonat das Arbeitsentgelt eines vergleichbaren Stammmitarbeiters im Einsatzbetrieb (gesetzliches Equal Pay) zu zahlen ist. Dies gilt nach § 8 Abs. 1 S. 2 AÜG dann nicht, wenn ein die Vergütung der eines für den Entleiher anwendbaren Tarifvertrages entspricht. SBS wendet aus Baubetrieb den BRTV in der jeweils gültigen Fassung an.

Der Entleiher teilt SBS unaufgefordert mit, falls in seinem Betrieb der BRTV nicht zur Anwendung kommen sollte. Dann teilt er SBS ferner mit, welches Entgelt ein bei ihm beschäftigter und mit dem Leiharbeiternehmer vergleichbarer Stammmitarbeiter erhält. Hierzu erhält der Auftraggeber im 9. Einsatzmonat einen Fragebogen zum Equal Pay zugesandt, der vor dem Eintritt des Equal Pay (ab dem 10. Einsatzmonat) ausgefüllt der SBS zur Berechnung von Equal Pay Ansprüchen zur Verfügung gestellt werden muss.

Falls Equal Pay an den Leiharbeiternehmer zu zahlen ist, wird für die an den Leiharbeiternehmer zu zahlende Differenz (Equal Pay Zulage) mit einem Faktor von 1,8 von dem Auftraggeber an SBS erstattet.

§ 10 Abrechnung

(1) Die Abrechnung erfolgt wöchentlich, sofern nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Der Entleiher verpflichtet sich wöchentlich von einem bevollmächtigten Vertreter die geleisteten Arbeitsstunden auf dem Formularitätsnachweis zu prüfen und durch Unterschrift und Firmenstempel bestätigen zu lassen. Können Stundennachweise am Einsatzort keinem Bevollmächtigten des Kunden zur Unterschrift vorgelegt werden, so sind die SBS-Leiharbeiternehmer stattdessen zur Bestätigung berechtigt.

(2) Die Rechnungen sind 10 Tage nach Rechnungsstellung netto ohne Abzug fällig.

§ 11 Gewährleistung

Falls die Leistungen eines SBS-Leiharbeitnehmers nicht den Anforderungen des Auftraggebers entsprechen und SBS innerhalb 4 Stunden nach Arbeitsantritt durch den Auftraggeber verständigt wird, kann SBS im Rahmen ihrer Möglichkeiten eine Ersatzkraft zur Verfügung stellen. Die ersten 4 Stunden werden dann nicht noch einmal berechnet.

§ 13 Kündigungsfristen des Vertrages durch den Entleiher

Innerhalb der ersten fünf Arbeitstage kann der AÜV mit einer Frist von zwei Arbeitstagen zum Ende eines Arbeitstages gekündigt werden, bis zu einem Monat mit einer Frist von zehn Arbeitstagen zum Freitag einer Woche. Danach gilt eine Frist von 15 Arbeitstagen zum Freitag einer Woche. Abweichende Kündigungsfristen sind schriftlich zu vereinbaren.

§ 14 Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist München.

§ 15 Schlussbestimmungen

Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen.

Stand 02/2022/AB